

Dienstvereinbarung

zwischen dem GPRL im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes für den
Landkreis Darmstadt- Dieburg und die Stadt Darmstadt,
der Gesamtschwerbehindertenvertretung im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen
Schulamtes für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt
und dem Staatlichen Schulamt

**Regelungen des Einsatzes von Förderschullehrkräften in „Vorbeugenden Maßnahmen“
(VM) und in der „Inklusiven Beschulung“ (IB) = im „Inklusiven Unterricht“ (IU)**

1. Regelungen des Einsatzes

Zwischen den rBFZs und der allgemeinen Schule wird der Umfang des Einsatzes einer Förderschullehrkraft auf der Grundlage des Verteilungsplanes des rBFZ abgestimmt.

Die Schulleitung der allgemeinen Schule ist für den Einsatz der BFZ-Lehrkräfte zuständig. Dies geschieht in Absprache mit der BFZ-Leitung.

Die Förderschullehrkraft soll dabei mit möglichst vielen Stunden an der allgemeinen Schule eingesetzt werden. Ziel ist eine möglichst hohe Verlässlichkeit und Kontinuität in der Zusammenarbeit.

Auf die persönliche Situation der Lehrkräfte mit Behinderung muss beim Einsatz an mehreren Schulen, bei der Unterrichtsverteilung, Klassenleitung, Stundenplangestaltung und Aufsichtsführung Rücksicht genommen werden. Vgl. § 4 III Buchstaben d, f, i IntV.

2. Vertretung / Vertretungsunterricht

Die Förderschullehrkräfte im Inklusiven Unterricht (IU) verbleiben im Umfang ihrer Stunden an der allgemeinen Schule. Sie stehen für Vertretungen an den Stammschulen in dieser Zeit nicht zur Verfügung. Die Ressource der Förderschullehrkraft darf an der allgemeinen Schule nicht dazu genutzt werden, die Regelschullehrkraft abzuziehen und in einer anderen Lerngruppe für Vertretung einzusetzen.

Der Einsatz der BFZ- Lehrkraft im IU zur Vertretung der Regelschullehrkraft ist entsprechend den § 25 und §27 (VM und IB) der VOSB nicht vorgesehen. Anderweitige Regelungen können im

Ausnahmefall und nur im Einvernehmen mit der BFZ- Lehrkraft für maximal eine Woche erfolgen. Wenn die BFZ-LK fehlt, wird im Rahmen der Verlässlichen Schule (VSS) über die Stammschule abgerechnet. Die VSS-Kräfte können von der allgemeinen Schule oder dem rBFZ kommen; eine Klärung erfolgt in gemeinsamer Verantwortung.

Für die BFZ-LK im IU gibt es eine Vertretung spätestens ab der 2. Woche. Vertretung über VSS geht zu Lasten des Budgets der Stammschule.

3. Teilnahme an Konferenzen

Hier greift die gesetzliche Regelung. Die Kolleginnen und Kollegen sind verpflichtet dort an den Gesamtkonferenzen teilzunehmen, wo sie mit der überwiegenden Stundenzahl eingesetzt sind.

Grundsätzlich sollen sie an anderen Konferenzen je nach Umfang des Einsatzes und den Verhältnissen vor Ort teilnehmen, insbesondere dann, wenn es einen Bezug zum Auftrag gibt.

Die Teilnahme der Förderschullehrkräfte an den Fachkonferenzen der BFZs im Bereich IU ist verpflichtend.

4. Mitarbeit bei der Schulentwicklung

Mitarbeit bei Konzeptentwicklung in Zusammenhang mit dem Auftrag (Einbringen von Expertise) in gemeinsamer Absprache mit den Schulleitungen.

5. Elterngespräche

Der Auftrag der BFZ-LK schließt die Beteiligung an Elterngesprächen, Runden Tischen etc. ein.

6. Elternabende

Die BFZ-LK nehmen teil, wenn es im Rahmen der Auftragserfüllung notwendig ist.

7. Pausenaufsicht

Die BFZ-LK übernehmen in der Regel Pausenaufsichten je nach Umfang des Einsatzes. Hierbei sind Wechselzeiten durch den Einsatz an mehreren Schulen zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann auch eine auftragsgebundene Aufsicht greifen (z.B. SuS mit Förderanspruch in der emotional-sozialen Entwicklung).

Bei der Anordnung von Aufsichten sind die Belange der Lehrkräfte mit Behinderung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, ist auf eigenen Antrag die Pausenaufsicht zu erlassen. Vgl. § 4 III Buchst. d IntV.

8. Pädagogische Tage/interne Fortbildungen

Die Teilnahme ist abhängig vom Thema und dem Umfang des Einsatzes. Sie sollte erfolgen, wenn es eine Verknüpfung mit der Auftragserfüllung gibt.

9. Klassenfahrten

Die Teilnahme an Klassenfahrten wird auf Leitungsebene und im Benehmen mit der betroffenen Lehrkraft geklärt und sollte ermöglicht werden.

Die Leitung oder Begleitung von Schulwanderungen oder –fahrten setzt die ausdrückliche Zustimmung der Lehrkraft mit Behinderung voraus. Vgl. § 4 III Buchst. h IntV.

10. Projektwochen

Mitarbeit bei Projektwochen: Anteilig, je nach Auftrag, in Absprache zwischen der allgemeinen Schule und dem BFZ.

11. Hinweis

Die rechtlichen Grundlagen für Lehrkräfte mit Behinderung, insbesondere die Integrationsvereinbarung (IntV) und die Teilhaberichtlinien in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

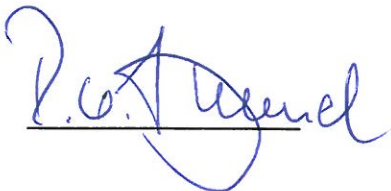
12. Gültigkeitsdauer und Evaluation

Die Vereinbarung gilt für ein Jahr bis zum 31.01.2017. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn kein Änderungsbedarf eintritt.

Evaluation: Januar 2017

Darmstadt, den 18.01.2016

Für das Staatliche Schulamt



Für den GPRLL



GSBV